

Aktenzeichen:
4 O 258/18



Landgericht Ulm



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4209/17 JK04CV

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Ullrich als Einzelrichter aufgrund des Sachstands vom 15.01.2020 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.409,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 347,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-

zinssatz seit dem 20.06.2018 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weiteren Ansprüche aus dem Schadensereignis zu erstatten, welches sich am 19.11.2017 um ca. 13:15 Uhr in Munderkingen, Bleicherstraße, ereignet hat.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.934,61 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Schadensereignis vom [REDACTED] gegen die Beklagte geltend, welches sich in der [REDACTED] [REDACTED] ereignet hat.

Der Kläger wohnt auf dem Grundstück [REDACTED] und führt dort einen Betrieb. Der Betrieb hat vier Angestellte. Die Zufahrt zum Grundstück ist an der [REDACTED]. Außerdem ist es auch möglich auf das Grundstück des Klägers über einen Schotterweg zu gelangen. Die [REDACTED] wird im Wesentlichen von den Anliegern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Der Kläger wies den Bürgermeister der Beklagten, Herrn [REDACTED] im Jahr 2015 auf Straßenschäden hin. Im Zeitraum März 2015 bis April 2015 haben die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs der Beklagten sämtliche Vertiefungen in der [REDACTED] mit Beton aufgefüllt. 09.11.2017 führte der Mitarbeiter des Bauhofs [REDACTED] [REDACTED] eine Straßenkontrolle durch. Das am [REDACTED] beschädigte Fahrzeug hat der Kläger bei der [REDACTED] [REDACTED] geleast. Der schlechte Zustand der Straße wurde von der Ehefrau des Klägers und dem Kläger gegenüber der Beklagten in den Jahren 2015 bis 2017 mehrfach reklamiert. Teilweise wurden Löcher in der [REDACTED] mit bituminösem Material ausgebessert, darunter auch Stellen, die zuvor mit Beton gefüllt waren.

Die voraussichtlichen Reparaturkosten des Fahrzeugs belaufen sich ohne Mehrwertsteuer auf 2.584,41 €. Die Wertminderung des Fahrzeugs aufgrund des Vorfalles vom 19.11.2017 beträgt 300,00 €. Die Kosten des Sachverständigengutachtens betragen netto 525,20 €.

Der Kläger trägt vor und ist der Auffassung,

er sei am [REDACTED] gegen [REDACTED] mit dem Fahrzeug [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED], auf der [REDACTED] in [REDACTED] gefahren. Hierbei habe sich ein Betonteil aus der Straße gelöst und sich im Radkasten des Fahrzeugs vorne rechts verkeilt. Das Betonteil habe sich beim Überfahren gelöst. Der Kläger sei aktivlegitimiert, da er vom Leasinggeber für die Geltendmachung gerichtlicher Ansprüche bevollmächtigt worden sei. Eine Zufahrt über den Schotterweg sei zwar möglich, jedoch nicht ungefährlicher, da dieser Weg ebenfalls einige Schlaglöcher habe. Die Auslagenpauschale sei erstattungsfähig, da Kosten wie Porto oder Fahrtkosten angefallen seien. Es hätten sich immer wieder Betonteile aus der Straße gelöst. Teilweise habe man sie selber weggeräumt.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.409,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 347,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2018 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weiteren Ansprüche aus dem Schadensereignis zu erstatten, welches sich am 19.11.2017 um ca. 13:15 Uhr in Munderkingen, Bleicherstraße, ereignet hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung und trägt vor,

die Straße sei regelmäßig kontrolliert worden. Ein mögliches Ablösen eines Betonteils sei nicht erkennbar gewesen, insbesondere bei der Kontrolle 10 Tage zuvor durch [REDACTED]. Darüber hinaus sei eine Sanierung der Straße aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit der Beklagten nicht möglich. Es handele sich bei der [REDACTED] um eine innerörtliche Gemeindestraße ohne besondere Verkehrsbedeutung und wenig Verkehrsaufkommen. Außerdem sei dem Kläger ein erhebliches Mitverschulden zuzurechnen. Nachdem der Kläger den schlechten Zustand der Straße kenne, hätte er sich keinen Sportwagen zulegen dürfen. Außerdem habe er sich jedenfalls die Betriebsgefahr des Fahrzeugs anrechnen zu lassen. Zudem hätte er mögliche Gefahrenstellen, an denen sich Betonteile lösen könnten, umfahren müssen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 29.10.2018 (Bl. 107 ff. d.A.) und vom 25.03.2019 (Bl. 157 ff. d. A.) verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED], sowie die Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten vom 05.11.2019 (Bl. 186 ff. d.A.) und auf das Sitzungsprotokoll vom 25.03.2019 (Bl. 157 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit Schriftsätzen der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 17.12.2019 (Bl. 217 d. A.) und der Beklagten vom 17.12.2019 (bl. 216 d.A.) erklärten die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, woraufhin das Gericht mit Beschluss vom 18.12.2019 (Bl. 222 ff. d.A.) als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, den 15.01.2020 und Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 13.02.2020 bestimmte. Die Klage wurde am 19.06.2018 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Ulm das sachlich (§ 1 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG) und örtlich (§ 32 ZPO) zuständige Gericht.

Es besteht auch ein ausreichendes Feststellungsinteresse des Klägers gemäß § 256 ZPO.

Inhaltlich setzt das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung voraus, dass dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht (Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 256 Rn. 10, beck-online).

Der Kläger macht bisher nur die kalkulierten Reparaturkosten geltend. Durch die Reparatur des Fahrzeugs können aber noch weitere Schadenspositionen entstehen, die mit dem Feststellungsantrag dem Grunde nach abgedeckt sind, so dass der Kläger ein berechtigtes Interesse an dem Feststellungsantrag hat.

Der Kläger kann gemäß § 51 ZPO die in der Klage begehrten Ansprüche im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend machen.

Die Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen kann durch entsprechende Ermächtigung des Berechtigten unter bestimmten Voraussetzungen auch einem Rechtsfremden eingeräumt werden, sog. gewillkürte Prozessstandschaft (stRspr und hM vgl. BGHZ 96, 151 (152 f.; BeckOK ZPO/Hübsch, 35. Ed. 1.1.2020, ZPO § 51 Rn. 46). Die Ermächtigung muss sich auf einen bestimmten oder jedenfalls bestimmbaren Anspruch aus einem bestimmten Rechtsver-

hältnis beziehen (MüKoZPO/Lindacher Vor § 50 Rn. 56; Zöller/Althammer § 50 Rn. 41). Neben der Ermächtigung durch den Rechtsinhaber setzt die zulässige gewillkürte Prozessstandschaft ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten voraus, das auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden kann (stRspr, vgl. BGHZ 96, 151 (152); BGHZ 100, 217 (218); BGHZ 107, 389). Der Kläger wurde durch die [REDACTED] zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bezüglich des streitgegenständlichen Fahrzeugs aus dem Leasingvertrag Nr. [REDACTED] auch vor Gericht bevollmächtigt (siehe Anlage K 19, Bl. 103 d. A.). Der Kläger ist der Leasingnehmer des Fahrzeugs und hat daher ein berechtigtes Interesse daran die Kosten der Reparatur von der Beklagten zu verlangen.

B.

Die Klage ist überwiegend begründet. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.409,61 € sowie ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 347,60 € aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu.

I.

Die Beklagte hat die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Für die [REDACTED] trifft die Beklagte die Straßenverkehrssicherungspflicht als Amtspflicht in hoheitlicher Tätigkeit, nachdem die [REDACTED] unstreitig eine Gemeindestraße der Beklagten ist.

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sind nach § 2 Abs. 1 StrG BW Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Straßenbaulast im Sinne des § 9 StrG BW trägt dabei nach § 44 StrG BW für Gemeindestraßen die Gemeinde. Als Trägerin der Straßenbaulast trifft die Gemeinde auch die Verkehrssicherungspflicht in Form der Straßenverkehrssicherungspflicht (vgl. OLG Stuttgart Urteil vom 10.07.2013, Az. 4 U 26/13, Rn 79 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NZV 2014, 356). Nach § 59 StrG BW stellen die mit der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zusammenhängenden

Pflichten Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit der damit befassten Körperschaften dar. Inhaltlich entspricht die öffentlich-rechtlich gestaltete Amtspflicht zur Sorge für die Verkehrssicherheit der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (vgl. BGH Urteil vom 12.07.1979, Az. III ZR 102/78, Rn 28 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in BGHZ 75, 134). Wird die einen Hoheitsträger treffende Straßenverkehrssicherungspflicht verletzt, so kann dies einen Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nach sich ziehen (vgl. BGH Urteil vom 14.07.1988, Az. III ZR 78/87, Rn 8 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NZV 1989, 17).

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst inhaltlich die Pflicht, soweit zumutbar, den Verkehr auf der Straße möglichst gefahrlos zu gestalten, insbesondere Verkehrsteilnehmer vor unvermuteten, aus der Beschaffenheit der Straße sich ergebenden und bei zweckgerechter Benutzung des Verkehrsweges nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenstellen zu sichern oder zumindest zu warnen. Der Verkehrssicherungspflichtige ist aber - von objektiv besonders einschneidenden Gefahrenlagen abgesehen - in der Regel nur gehalten, die Verkehrsteilnehmer vor solchen Gefahren zu warnen oder solche Gefahren zu beseitigen, auf die sich ein die normale Sorgfalt beachtender Verkehrsteilnehmer nicht selbst hinreichend einstellen und vor denen er sich nicht selbst hinreichend schützen kann, insbesondere wenn die Gefahr nicht rechtzeitig zu erkennen ist.

Inhalt der Verkehrssicherungspflicht kann nur sein, was im Interesse des Verkehrs nach objektivem Maßstab billigerweise verlangt werden kann und zumutbar ist. Grundsätzlich muss sich der Straßenbenutzer den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Verkehrswege sind daher möglichst gefahrlos zu gestalten und in einem gefahrlosen Zustand zu erhalten. Eine völlige Gefahrlosigkeit ist mit zumutbaren Mitteln aber nicht zu erreichen. Dies bestimmt das Maß der sich im Rahmen des Vernünftigen haltenden, berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs, die wiederum maßgeblich den konkreten Inhalt der Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall ausfüllen und die Grenze zwischen sicherungsbedürftiger Gefahrenquelle und hinzunehmender Erschwernis ziehen (vgl. zum Ganzen OLG Dresden Urteil vom 20.12.2000, Az. 6 U 1889/00, Rn 9 ff. - zitiert nach juris).

Der Verkehrssicherungspflichtige hat einen hinreichend sicheren Zustand der Straße herbeizuführen und zu erhalten. Er muss in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise nach den Verhältnissen im Einzelfall alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Ein offenkundig schlechter Straßenzustand warnt in der Regel gleichsam vor sich selbst (NZV 2011, 422, beck-online). Die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Straße muss in jedem Fall gewährleistet sein. Ist das wegen der

Größe und Tiefe eines Schlagloches nicht der Fall, muss entweder die Gefahrenstelle beseitigt oder zumindest so abgesperrt werden, dass Verkehrsteilnehmer an dieser vorbeigeleitet werden (vgl. OLG Celle, Urteil vom 08. Februar 2007 – 8 U 199/06 –; NZV 2011, 422, beck-online).

Im März 2015 bis April 2015 hat die Beklagte sämtliche Löcher in der [REDACTED] mit Beton aufgefüllt. Diese Füllungen wurden jedoch nicht ersetzt, sondern bestehen bis heute. Nach Auffassung des Gerichts ist in der dauerhaften Füllung der Löcher in der [REDACTED] mit Beton eine Amtspflichtverletzung zu sehen.

Das Gericht ist aufgrund der detaillierten Schilderung des Klägers in der mündlichen Hauptverhandlung und den vorgelegten Lichtbildern Anl. K4 bis K8 (Bl. 24- 28. Akte) gemäß § 286 Abs. 1 ZPO davon überzeugt, dass sich der Unfallablauf entsprechend der Schilderung des Klägers abgespielt hat und sich ein Betonteil beim Überfahren aus der [REDACTED] löste und sich im vorderen rechten Radkasten des Fahrzeugs verkeilte. Auf dem Lichtbild Anl. K6 ist das gelöste Betonteil im Radkasten zu erkennen. Lichtbild K7 und K8 zeigen nachvollziehbar eine Stelle aus der sich das Betonteil gelöst hat. Auch die festgestellten Schäden am Fahrzeug im Schadensgutachten [REDACTED] (Anl. K9 Bl. 29 ff. der Akte) lassen sich mit der Schilderung des Klägers widerspruchlos in Einklang bringen.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO davon überzeugt, dass das dauerhafte Füllen der Löcher in der [REDACTED] mit Beton anstatt mit Asphalt (oder anderen bituminösem Material) keine ausreichende Maßnahme war, um die Verkehrssicherheit der Straße wiederherzustellen.

Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] in seinem Sachverständigengutachten vom 5.11.2019. Der Sachverständige führt aus, dass Beton und Asphalt völlig unterschiedliche Eigenschaften haben. Deshalb kann aus diesen zwei verschiedenen Materialien keine Verbindung entstehen. Dies führt wiederum dazu, dass sich der Beton beim Überfahren aus der [REDACTED] die aus Asphalt hergestellt ist, löst. Durch mehrfaches Überfahren brechen die Betonflächen und platzen ab. Aufgrund dieser unterschiedlichen Eigenschaften kann die Füllung mit Beton nur als eine kurzzeitige Notlösung dienen, sollte jedoch zeitnah durch bituminöses Material ersetzt werden. Des Weiteren führt der Sachverständige an, dass sich jeder Zeit ein Betonteil aus der Straße lösen kann. Es ist jedoch durchaus möglich, dass sich am 9.11.2017 noch kein Betonteil aus der Straße gelöst hatte.

Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Der Sachverständige ist besonders qualifiziert und von den zutreffenden Tatsachen ausgegangen. Das Sachverständigengutachten ist

logisch und widerspruchsfrei und stellt die Konsequenzen klar dar.

Hinzu kommt, dass Aussagen der vernommenen Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] das Sachverständigengutachten vollumfänglich bestätigen. Alle Zeugen beschrieben glaubhaft und nachvollziehbar, dass sich Betonteile aus der Fahrbahn vor dem Unfallgeschehen am [REDACTED] bis zum Tag der mündlichen Hauptverhandlung am 25.03.2019 lösten.

Die Beklagte hätte daher, nachdem sie im Jahr 2015 die Füllungen mit Beton vornahm, diese zeitnah austauschen müssen. Nur so wäre zu verhindern gewesen, dass sich Betonteile aus der Fahrbahn lösen und Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt werden können. Die ordnungsgemäße Befahrbarkeit einer Straße muss jederzeit gewährleistet sein und zwar unabhängig von der Bedeutung der Straße. Außerdem wird die Straße regelmäßig genützt, da die Zufahrt des klägerischen Betriebs über die [REDACTED] stattfindet und somit die Mitarbeiter und der Kläger die Straße regelmäßig nutzen.

Ein verkehrswidriger Zustand an der Unfallstelle lag daher vor.

II.

Die Beklagte hat die Amtspflichtverletzung auch zu vertreten gemäß § 276 BGB, da bei der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war, dass sich Betonteile aus der Straße lösen können bzw. es auch getan haben.

Das Verschulden im Rahmen des § 839 BGB muss sich nur auf die Verletzung der Amtspflicht beziehen; dass der Beamte den hieraus für einen in den Schutzbereich der Amtspflicht einbezogenen Dritten entstandenen Schaden - oder überhaupt einen Schaden - vorausgesehen hat oder voraussehen konnte, ist nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 15. Mai 1997 – III ZR 204/96 –, BGHZ 135, 354-368, Rn. 21). Nach dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab, der im Rahmen des § 839 Abs. 1 BGB gilt, kommt es für die Beurteilung des Verschuldens auf die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind (BGH, Urteil vom 16. Januar 1997 – III ZR 117/95 –, BGHZ 134, 268-304, Rn. 23).

Nach Auffassung des Gerichts dürfte auch ein Angestellter beim städtischen Bauhof wissen, dass Beton und Asphalt zwei unterschiedliche Materialien sind, die sich nicht verbinden und deshalb die Gefahr besteht, dass sich Betonteile lösen und Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

Die Beklagte hat Löcher in der [REDACTED] die dadurch entstanden sind, dass sich die Betonteile aus der Straße gelöst haben mit Asphalt gefüllt. Folglich war der Beklagten bewusst, dass sich Betonteile aus der Straße lösen und nicht verkehrssicher mit Beton gefüllt werden können. Hinzu kommt, dass die Beklagte durch die Ehefrau des Klägers und durch den Klägers mehrfach auf den schlechten Straßenzustand hingewiesen wurde.

Die Pflichtverletzung besteht daher nicht in der fehlenden Kontrolle der Straße, sondern darin, dass der Beton als Füllmaterial nicht zeitnah ausgetauscht wurde. Folglich kommt es auch nicht darauf an, ob sich am 9.11.2017 Betonteile erkennbar gelöst hatten oder nicht. Nach den Ausführungen des Sachverständigen musste ohnehin jederzeit damit gerechnet werden, dass sich ein Betonteil löst. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Nutzung der [REDACTED] und der hieraus resultierenden starken Belastung durch große und schwere landwirtschaftliche Maschinen bzw. Fahrzeuge.

Die Beklagte kann sich auch nicht dadurch entlasten, dass eine Sanierung der Straße ihr finanziell nicht möglich sei. Zum einen reicht der Vortrag der Beklagtenseite nicht aus, eine fehlende Leistungsfähigkeit der Beklagten für die Sanierung der [REDACTED] festzustellen. Allein die Einwohnerzahl von ca. 5.000 Einwohnern begründet keine eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus hat die Beklagte, wie z.B. auf Seite 8 des Sachverständigengutachtens (Bl. 193 der Akte) zu sehen ist, teilweise Löcher in der [REDACTED] mit Asphalt befüllt. Insofern hat sie ihre mangelnde Leistungsfähigkeit selbst widerlegt. Eine komplette Sanierung der Straße war für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Straße nicht notwendig, es hätte ausgereicht die Betonfüllungen mit Asphaltfüllungen zu ersetzen.

III.

Dem Kläger ist durch das Verkeilen des Betonteils im Radkasten des Fahrzeugs ausweislich dem als Anl. K9 vorgelegten Gutachten (Bl. 29 der Akte) ein Schaden i.H.v. 2584,41 € netto entstanden. Darüber hinaus ist die Wertminderung des Fahrzeugs i.H.v. 300 Euro zu ersetzen. Das erstattungsfähige Sachverständigengutachten kostete netto 525,20 €. Der Kläger kann daher insgesamt 3.409,61 € von der Beklagten verlangen.

1.

Unkostenpauschale i.H.v. 25 € war gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht zu ersetzen.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Für die Schadensschätzung nach dieser Vorschrift benötigt der Richter als Ausgangssituation aber greifbare Tatsachen, die der Geschädigte im Regelfall im Einzelnen darlegen und beweisen muss. Eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens, auch in Form der Schätzung eines "Mindestschadens", lässt § 287 ZPO grundsätzlich nicht zu (vgl. Senatsurteil vom 16. März 2004 - VI ZR 138/03, VersR 2004, 874, 875 mwN). Welche Auslagen für Telefonate, Briefwechsel oder Fahrtkosten die Abwicklung von Leitungsschäden typischerweise erfordert, ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Soweit hinsichtlich solcher Kosten bei der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden regelmäßig von näherem Vortrag abgesehen wird und die Rechtsprechung dem Geschädigten eine Auslagenpauschale zuerkennt, auch wenn Anknüpfungstatsachen hierfür im konkreten Einzelfall nicht dargelegt sind, ist dies dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Regulierung von Verkehrsunfällen um ein Massengeschäft handelt (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 1977 - VI ZR 14/76), bei dem dem Gesichtspunkt der Praktikabilität besonderes Gewicht zukommt. Eine generelle Anerkennung einer solchen Pauschale für sämtliche Schadensfälle ohne nähere Darlegung der getätigten Aufwendungen - etwa auch im Rahmen der vertraglichen Haftung - gibt es in der Rechtsprechung nicht (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2005 - I-15 U 44/05, juris Rn. 26 f.) und ist angesichts der unterschiedlichen Abläufe bei der jeweiligen Schadensabwicklung auch nicht gerechtfertigt (BGH, Urteil vom 08. Mai 2012 - VI ZR 37/11 -, Rn. 9 - 11, juris).

Der Kläger hat zwar dargelegt, dass er Kommunikationskosten und Fahrtkosten hatte, jedoch nicht in welcher Höhe. Aufgrund der zitierten Rechtsprechung wäre jedoch eine konkrete Darlegung der einzelnen Schadenspositionen, insbesondere der Höhe nach, notwendig gewesen. Insofern war der Vortrag des Klägers zu den Auslagen nicht ausreichend und abzuweisen.

2.

Der Klägerin muss sich an dem Schadensereignis kein Mitverschulden, oder die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr nach §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 254 BGB anspruchsmindernd anrechnen lassen (vgl. OLG Hamm Urteil vom 18.12.2015, Az. 11 U 166/14).

a.

Nach Auffassung des Gerichts ist dem Kläger kein Mitverschulden gemäß § 254 BGB vorzuwerfen.

Der Mitverschuldenseinwand ist ein Unterfall des allgemeinen Gebots von Treu und Glauben. Es ist der Grundsatz des *venire contra factum proprium*, der es nicht zulässt, dass der Geschädigte den Schädiger zur Rechenschaft zieht, ohne dabei zu berücksichtigen, dass er selbst die gefährliche Lage vorwerfbar geschaffen oder doch mitgeschaffen hat, in der sich der vom Schädiger zu vertretende Beitrag zur Schadensentstehung auswirken konnte (BGH, Urteil vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59 -). Danach verbietet es der Grundgedanke des § 254 BGB, Schadenersatz auch insoweit zu fordern, als eine zusätzliche für den Erfolgseintritt wesentliche Schadensursache aus dem eigenen Gefahrenbereich hervorgegangen ist (BGH, Urteil vom 15. Januar 1974 - VI ZR 137/72 -, Rn. 23, juris).

Soweit die Beklagte vorträgt, der Kläger hätte der Gefahrenstelle auf der Bleicherstraße ausweichen müssen, erachtet das Gericht diesen Einwand für nicht überzeugend. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den Zustand der Straße, der sich aus der Anl. K4, K8 und K 21 (Bl. 123 der Akte) ergibt, hält das Gericht es für nicht möglich die Straße zu befahren ohne Betonfüllungen zu überfahren. Hinzu kommt, dass sich das Betonteil erst beim Überfahren aus der Straße gelöst hat. Insofern war für den Beklagten auch nicht erkennbar, dass ein Überfahren des Betonteils zu einem Schaden an seinem Fahrzeug führen wird.

Auch der Einwand der Beklagten, das Grundstück sei auch über eine zweite Straße erreichbar greift nach Auffassung des Gerichts nicht durch. Wie sich auf den Lichtbildern K 23 (Bl. 140 ff. der Akte) erkennen lässt, hat auch diese Schotterstraße Schlaglöcher, die nicht gefüllt sind. Ein unbefestigter Schotterweg stellt daher keine Alternative als Zufahrt zum Grundstück [REDACTED] [REDACTED] dar.

Soweit die Beklagte einwendet, der Kläger dürfe bei den Straßenverhältnissen in der [REDACTED] keinen Sportwagen fahren, überzeugt dies nicht. Wie oben ausgeführt, muss sich eine Straße in einem befahrbaren Zustand befinden. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass das Fahrzeug des Klägers tiefer gelegt wurde und daher höhere Anforderungen an die Straßenverhältnisse hat als ein durchschnittliches Fahrzeug.

b.

Der Kläger muss sich auch keine Betriebsgefahr des Fahrzeugs anrechnen lassen.

Eine Betriebsgefahr muss sich der Kläger nicht anrechnen lassen, wenn auch ein Idealfahrer den Schaden nicht verhindern hätte können (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 15. Oktober 2002 – 3 U 964/01 –, Rn. 12, juris). Da sich das Betonteil erst beim Überfahren löste, hätte auch ein Idealfahrer den Schaden nicht verhindern können. Denn wie oben ausgeführt, konnte der Kläger den Betonfüllungen in der [REDACTED] an dieser Stelle nicht ausweichen. Es wäre auch für einen Idealfahrer nicht erkennbar gewesen, wann sich ein Betonteil löst, denn laut den Feststellungen durch das Sachverständigengutachten [REDACTED] war dies jederzeit möglich. Folglich war für den Kläger die Schadensverursachung weder erkennbar noch vermeidbar. Der Kläger hat sich daher die Betriebsgefahr nicht anrechnen zu lassen.

3)

Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

2.

Der Kläger kann von der Beklagten die Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 347,60 € begehren. Anspruchsgrundlage ist auch hier § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Die Rechtsanwaltskosten sind jedoch nur auf Basis eines Gegenstandswerts von 3.409,61 € erstattungsfähig und betragen daher 347,60 €. Es fehlt auch nicht an der Aktivlegitimation.

Die Rechtsanwaltskosten können wie bereits angefallene Sachverständigenkosten oder geschätzte Reparaturkosten im Schadensersatzprozess geltend gemacht werden. Der Geschädigte muss sich nicht auf einen Freistellungsanspruch verweisen lassen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass in dem Fall, dass das Gericht nur einen Teil der Ansprüche für gerechtfertigt hält und sich die geltend gemachten vorprozessualen Anwaltskosten sonach als übersetzt erweisen, der Schadensersatzgläubiger mangels entsprechender Rechnungsstellung die Anwaltsgebühren nicht zu entrichten habe und es deshalb an einem ersatzfähigen Schaden fehle. Die Rechnungsstellung nach § 10 I RVG betrifft (nur) die Einforderbarkeit der Vergütung im Verhältnis zum Mandanten des Anwalts (Schneider, RVG, 3. Aufl. 2006, § 10 Rz. 1). Sie bedeutet, wie sich

aus § 10 III RVG zwingend ergibt, nicht etwa, dass der Anwalt überhaupt keinen materiellrechtlichen Anspruch hat - dieser entsteht mit dem ersten Tätigwerden des Anwalts und wird gem. § 8 I 1 RVG mit Erledigung des Auftrags bzw. Beendigung der Angelegenheit fällig (vgl. auch Schneider a.a.O.; Hartmann, Kostengesetze, 39. Aufl. 2009, § 10 RVG Rz. 1). § 10 I RVG gilt nicht im Bereich des materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs (BGH NJW 2011, 2509).

Anspruchsteller bezüglich der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist der geschädigte Unfallbeteiligte. Nach § 249 I, II 1 BGB sind daher nur diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten in Form vorprozessualer Anwaltskosten zu ersetzen, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGHZ 30, 154 [157 f.]; OLG München, Urteil vom 23. Mai 2014 – 10 U 5007/13 –, Rn. 51 - 52, juris).

Wie sich aus Anlage K 20 (Bl. 104 d. A.) ergibt, erfolgte keine Abrechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten mit der Rechtsschutzversicherung, so dass der Kläger dies als Schadensposition gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verlangen kann.

3.

Mögliche noch entstehende Schadenspositionen aufgrund des Vorfalls am [REDACTED], die noch nicht bezifferbar sind, hat die Beklagte ebenfalls aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG dem Kläger zu ersetzen, weshalb dem Antrag zu entsprechen war.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 ZPO.

Der Streitwert ist nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO für den Klageantrag Ziffer 1 auf 3.434,61 EUR und für den Klageantrag Ziffer 2 auf 500,00 EUR, mithin insgesamt auf 3.934,61 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Ullrich
Richter am Landgericht

Verkündet am 13.02.2020

Czyborra, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle